

Bericht des Gemeinderats

Postulat Fraktion SVPplus (Roland Jakob/Manfred Blaser, SVP) vom 12. Januar 2012: Das Abfallreglement und die Mehrweggeschirrpflicht gilt auch für Grundstücke der Stadt Bern, die durch Mietverhältnisse der öffentlichen Nutzung entzogen werden! (2014.SR.000263)

Mit SRB 550 vom 8. November 2012 hat der Stadtrat die in ein Postulat umgewandelte Motion Fraktion SVPplus erheblich erklärt. Am 30. Oktober 2014 hat der Stadtrat mit SRB Nr. 2014-439 einer Fristverlängerung bis 31. Oktober 2015 zugestimmt.

Aus der Antwort auf die *Dringliche Motion Fraktion SVPplus (Roland Jakob, SVP): Mehrweggeschirr statt Flaschenwurf und Müllberge! Auch die IKUR-Reitschule braucht ein Mehrweggeschirr- und Abfallkonzept*, ist zu entnehmen, dass Grundstücke der Stadt Bern, welche durch Verwendung in Mietverhältnissen der öffentlichen Nutzung entzogen sind, nicht als „öffentlicher Grund“ im Sinne des Abfallreglements qualifiziert werden. Diese Lücke im Abfallkonzept der Stadt Bern gilt es zugunsten der Umwelt umgehend zu schliessen. Aus diesem Grund verlangen wir vom Gemeinderat,

1. dass Abfallreglement (AFR; SSSB 822.1) ist umgehend mit einem zusätzlichen Artikel zu ergänzen, der das Mehrweggeschirr- und Abfallkonzept auch für Grundstücke, welche im Besitz der Stadt Bern sind und durch Mietverhältnis der öffentlichen Nutzung entzogen werden, als verbindlich erklärt.
2. Mietverträge, welche öffentlichen Grund der öffentlichen Nutzung entziehen, sind ab sofort, bis das Abfallreglement (AFR; SSSB 822.1) entsprechend ergänzt wurde, nur mit entsprechendem verbindlichem Zusatz betreffend Umsetzung des Mehrweggeschirr- und Abfallkonzeptes abzuschliessen.
3. Auslaufende oder Weiterführende Mietverträge sind ab sofort mit entsprechendem verbindlichem Zusatz betreffend Umsetzung des Mehrweggeschirr- und Abfallkonzeptes abzuschliessen.

Bern, 12. Januar 2012

Motion Fraktion SVPplus (Roland Jakob/Manfred Blaser, SVP): Eveline Neeracher, Kurt Rüegsegger, Robert Meyer, Simon Glauser, Martin Schneider, Henri-Charles Beuchat, Edith Leibundgut, Alexandre Schmidt, Mario Imhof

Bericht des Gemeinderats

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vorstoss und weiteren vom Stadtrat erheblich erklärten Vorstössen (Postulat Fraktion SP/JUSO (Beat Zobrist, SP): Mehrweg statt Wegwerf auch in städtischen und städtisch subventionierten Betrieben!; Motion Fraktion GLP (Claude Grosjean): Konkretisierung der Pfand- und Mehrweggeschirrpflicht für bewilligungspflichtige Veranstaltungen) und dem Bundesgerichtsurteil BGer 2C_61/2012 vom 2. Juni 2012 in Sachen C. hat der Gemeinderat den Grundsatzentscheid gefällt, dass die Mehrwegpflicht auf die Stadtverwaltung, die städtischen und die städtisch subventionierten Betriebe ausgedehnt und ungeachtet der Eigentumsverhältnisse auf alle bewilligungspflichtigen Veranstaltungen auf öffentlichem Grund im Gemeingebruch und unter der Hoheit der Stadt Bern angewendet werden soll.

Damit hat der Gemeinderat zum Ausdruck gebracht, dass ihm der Einsatz von Mehrweggeschirr sehr wichtig ist, weil damit ein wichtiger Beitrag zur Abfallvermeidung und damit zu einer ökologischeren, saubereren und attraktiveren Stadt Bern geleistet werden kann.

Gestützt auf diesen Grundsatzentscheid sind unter Federführung der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün (Entsorgung + Recycling) und mit Einbezug der beteiligten Dienststellen zwei separaten Teilprojekte ausgelöst worden: Ein erstes Teilprojekt befasst sich mit der „stadtinternen“ Ausdehnung der Mehrwegpflicht (inklusive städtische und städtisch subventionierte Betriebe). Das zweite Teilprojekt behandelt die rechtlichen Implikationen aus dem erwähnten Bundesgerichtsurteil, insbesondere der Folgerung, dass der Begriff „öffentlicher Grund“ gemäss Artikel 4 des Abfallreglements auch öffentliche Flächen in privatem Eigentum umfasst. Namentlich betrifft dies beispielsweise die Lauben in der Altstadt, den Vorplatz beim Stade de Suisse oder sonstige öffentliche Plätze in privatem Eigentum. In diesen Bereichen muss als Folge des Bundesgerichtsurteils in absehbarer Zeit eine Praxisänderung bei der Anwendung von Artikel 4 des Abfallreglements vorgenommen werden.

Als ersten Schritt hat der Gemeinderat nun das Konzept für die Ausdehnung der Verwendung von Pfand- und Mehrweggeschirr in der Stadt Bern genehmigt (Mehrwegkonzept). Das Konzept hat den rechtlichen Charakter einer verbindlichen Weisung des Gemeinderats an die städtischen Verwaltungsstellen und regelt die „stadtinterne“ Ausdehnung der Mehrwegpflicht. Dabei hat sich der Gemeinderat massgeblich von der Überzeugung leiten lassen, dass der Stadtverwaltung eine wichtige Vorbildfunktion zukommt und der konsequente verwaltungsinterne Einsatz von Mehrweggeschirr zentral für die Ausdehnung der Mehrwegpflicht ist - eine weitergehende Ausdehnung der Mehrwegpflicht soll erst vollzogen werden, wenn die Stadt ihren Teil zur Abfallvermeidung beiträgt. Ebenso ist der Gemeinderat jedoch überzeugt, dass mittelfristig auch die Nutzerinnen und Nutzer von städtischen Grundstücken und Liegenschaften sowie subventionierte Betriebe zu einer möglichst breiten Verwendung von Pfand- und Mehrweggeschirr angehalten werden sollen.

Das Mehrwegkonzept sieht deshalb folgendes Vorgehen vor, das eine angemessene und differenzierte Umsetzung erlaubt; Details können dem beigelegten Konzept entnommen werden:

- *Mehrwegpflicht bei den Dienststellen der Zentralverwaltung*

Der Gemeinderat hat beschlossen, per 1. Januar 2016 die generelle Mehrwegpflicht für die Dienststellen der städtischen Zentralverwaltung einzuführen; angesprochen sind damit alle Abteilungen der fünf Direktionen, die Stadtkanzlei, der Informationsdienst und das Finanzinspektorat.

Einen Spezialfall stellen stadtinterne Verpflegungsbetriebe (z.B. Kantinen) dar, bei welchen externe Cateringfirmen zum Einsatz kommen. Hier muss die Einführung der Mehrwegpflicht vertraglich geregelt werden. Dies soll bei nächster Gelegenheit geschehen, also anlässlich von Vertragserneuerungen oder Neuabschlüssen und unter der Voraussetzung, dass die infrastrukturellen Voraussetzungen für den Einsatz von Mehrweggeschirr gegeben sind. Um sicherzustellen, dass bei externem Catering künftig Mehrweggeschirr zum Einsatz kommt, soll der Einsatz von Pfand- und Mehrweggeschirr auch bei Vergabeverfahren berücksichtigt werden.

- *Mehrwegpflicht für städtische Freibäder*

Die Einführung der Mehrwegpflicht in den städtischen Freibädern ist für den Gemeinderat ein zentrales Anliegen mit grosser Signalwirkung. Ein im Jahr 2013 durchgeführter - und seither freiwillig auf eigene Kosten weitergeführter - Pilotversuch im Marzilibad hat gezeigt, dass der Einsatz von Pfand- und Mehrweggeschirr grundsätzlich möglich ist und beim Publikum auf positive Resonanz stösst. Einer sofortigen Umsetzung stehen jedoch teilweise laufende Verträge und eine ungeeignete Infrastruktur entgegen.

Die verbindliche Einführung der Mehrwegpflicht soll deshalb bei nächster Gelegenheit, das heisst, sobald in den jeweiligen Bädern die baulichen Voraussetzungen erfüllt sind und eine Anpassung der Miet- oder Pachtverträge mit den Betreibern der Restaurantbetriebe möglich ist, umgesetzt werden.

In der Zwischenzeit sollen die Betreiber von Freibad-Restaurantbetrieben dazu motiviert werden, möglichst freiwillige Massnahmen - analog dem Marzilibad - zu ergreifen. Zu diesem Zweck hat der Gemeinderat die zuständigen Direktionen beauftragt, gemeinsam mit den Betreibern der Restaurantbetriebe nach rasch umsetzbaren Lösungen zu suchen.

Parallel dazu sind die für den Hochbau zuständigen Stellen beauftragt, in den Neubau-, Umbau- oder Sanierungsplanungen für die städtischen Liegenschaften die baulichen Voraussetzungen für den Mehrwegbetrieb sicherzustellen. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur, für die städtischen Freibäder.

- *Mehrwegpflicht für Tagesstätten, Kindergärten und Schulen*

Mit der Genehmigung des Mehrwegkonzepts unterstreicht der Gemeinderat seine Absicht, die Mehrwegpflicht auf städtische Grundstücke und Liegenschaften sowie auf subventionierte Betriebe auszudehnen. Dem Gemeinderat ist insbesondere wichtig, dass sich auch Tagesstätten, Kindergärten und Schulen dem städtischen Mehrwegkonzept anschliessen, zumal so Kinder und Jugendliche als wichtige Zielgruppe für die Abfallvermeidung sensibilisiert werden können. Angesichts der speziellen Herausforderungen soll hier aber mit einer verbindlichen Einführung zugewartet werden, bis die zuständigen Direktionen zusammen mit den Betroffenen pragmatische Regelungen entwickelt haben, wie die konsequente Verwendung von Pfand- und Mehrweggeschirr sichergestellt werden kann. Dabei spielt mit, dass zurzeit in verschiedenen Liegenschaften die infrastrukturellen Voraussetzungen für die Verwendung von Mehrweggeschirr nicht erfüllt sind. Bis spätestens Ende 2017 wird dem Gemeinderat ein zusammen mit den betreffenden Institutionen ausgearbeiteter Vorschlag vorgelegt, wie das Mehrwegkonzept künftig in den Tagesstätten, Schulen und Kindergärten verbindlich umgesetzt werden kann. Dazu können bei Bedarf Pilotversuche durchgeführt werden. Für Vergabeverfahren bei externem Catering soll hingegen - wie bei der Zentralverwaltung - bereits ab dem 1. Januar 2016 eine verbindliche Regelung gelten.

- *Mehrwegpflicht für Nutzerinnen und Nutzer städtischer Liegenschaften*

Der Gemeinderat ist davon überzeugt, dass die Mehrwegpflicht generell für Nutzerinnen und Nutzer von städtischen Infrastrukturen, Liegenschaften oder Grundstücken im Verwaltungsvermögen gelten soll. Von diesem Grundsatzentscheid ist ein potenziell breiter und heterogener Kreis von Institutionen, Organisationen oder Personen betroffen. Neben den - bereits erwähnten - separat behandelten Spezialfällen der Tagesstätten, Kindergärten und Schulen sowie den Freibädern gehören dazu unter anderem Tagesmieter von städtischen Örtlichkeiten und Räumlichkeiten (z.B. Innenhof des Erlacherhofs), weil sie in städtischen Liegenschaften eingemietet sind, oder Sportvereine und Private, welche Schul- und Sportanlagen mieten oder regelmässig nutzen, bis hin zu städtisch betriebenen Gastronomiebetrieben oder Kiosken, Restaurants und gewerblichen Betrieben in städtischen Liegenschaften.

Die bisherigen Arbeiten am Mehrwegkonzept haben gezeigt, dass es kaum möglich ist, für alle diese Nutzergruppen eine pauschale und einheitliche Regelung zu erlassen. Hier soll die Mehrwegpflicht deshalb nicht „per Dekret“ pauschal verordnet, sondern nach vorgängiger Klärung der Umsetzungsmodalitäten auf geeignete Weise implementiert werden. Dabei sind auch Ausnahmeregelungen denkbar, welche den jeweiligen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen Rechnung tragen. Dies gilt insbesondere für Betriebe und Institutionen, die von Freiwilligen geführt werden und die oft nur über knappe infrastrukturelle, finanzielle oder personelle Ressourcen verfügen.

Zwecks Vorbereitung der Umsetzung hat der Gemeinderat die zuständigen Direktionen beauftragt, die Details der Einführung der Mehrwegpflicht für Nutzerinnen und Nutzer städtischer Infrastrukturen bis spätestens Ende 2017 zu präzisieren sowie die Instrumente für die Durchsetzung (z.B. Anpassung von Miet-, Nutzungs-, oder Pachtverträgen) und allfällige Ausnahmeregelungen zu definieren. Denkbar sind auch hier Pilotversuche, beispielsweise mit Sportvereinen oder anderen Institutionen, die durch Freiwillige geführt werden.

- *Mehrwegpflicht für subventionierte und ausgelagerte Betriebe*

Grundsätzlich soll die Mehrwegpflicht nach dem Willen des Gemeinderats auch für subventionierte Betriebe gelten. Um den spezifischen Verhältnissen auch hier gerecht zu werden, sind die zuständigen Direktionen beauftragt, die Details für die Umsetzung zu präzisieren und dem Gemeinderat bis spätestens Ende 2017 vorzuschlagen. Ziel ist es, die Pflicht grundsätzlich bei nächster Gelegenheit verbindlich einzuführen. Bis dahin sollen die Betriebe im Rahmen der Evaluations- und Controllinggespräche ermuntert werden, bereits vorgängig freiwillige Massnahmen zu ergreifen.

Den ausgelagerten städtischen Betrieben (Energie Wasser Bern, BERNMOBIL, ARA Region Bern AG) kann der Gemeinderat keine Vorgaben für den Tagesbetrieb machen. Ihnen hat der Gemeinderat jedoch empfohlen, die gleichen Regelungen wie in der Stadtverwaltung umzusetzen. Zugleich sind die jeweiligen Stadtvertretungen gehalten, sich in den entsprechenden Entscheidungsgremien für die Einführung eines Mehrwegkonzepts einzusetzen.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Die Kosten für die Anschaffung von Mehrweggeschirr für jene Dienststellen, die noch nicht darüber verfügen (ca. Fr. 6 000.00), die Anschaffung von Sammelbehältern (ca. Fr. 13 000.00) sowie die Anschaffung von Abwaschmaschinen (insgesamt ca. Fr. 32 000.00) werden über die Globalbudgets der betroffenen Dienststellen finanziert. Allfällige Pilotversuche werden über die gebührenfinanzierte Spezialfinanzierung Entsorgung + Recycling finanziert (insgesamt rund Fr. 15 000.00).

Welche Kosten für eine allfällige Mehrweggeschirr-Ausstattung von subventionierten Betrieben, Kindergärten, Tagestätten, Schulen etc. anfallen, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht beziffert werden. Dazu müssen zuerst die in Auftrag gegebenen konzeptionellen Vorarbeiten vorliegen.

Die im Zuge von baulichen Sanierungen und Neubauten erforderlichen Massnahmen zur Herstellung der Mehrwegtauglichkeit werden in den entsprechenden Einzelkrediten auszuweisen sein; ihre Höhe kann zurzeit nicht im Detail abgeschätzt werden.

Bern, 11. November 2015

Der Gemeinderat

Beilage:

Konzept für die Ausdehnung der Verwendung von Pfand- und Mehrweggeschirr in der Stadt Bern (Mehrwegkonzept)

Konzept für die Ausdehnung der Verwendung von Pfand- und Mehrweggeschirr in der Stadt Bern (Mehrwegkonzept)

Teilprojekt 1: Mehrwegpflicht in der Stadtverwaltung, städtischen Liegenschaften, städtisch subventionierten Betrieben und ausgelagerten Betrieben

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	2
2. Handlungsfelder	3
2.1. Vorbildfunktion der städtischen Verwaltung	3
2.2. Erweiterter Geltungsbereich des Abfallreglements.....	3
2.3. Mehrwegpflicht für städtische Grundstücke und Liegenschaften	3
2.4. Mehrwegpflicht für subventionierte Betriebe	4
2.5. Mehrweg-Einsatz in ausgelagerten Betrieben	4
2.6. Vereinfachungen bei der Handhabung der Mehrwegpflicht	4
3. Massnahmen und Umsetzung	5
3.1. Kurzfristige Massnahmen (Phase 1)	5
3.2. Folgemassnahmen und weiterführende Massnahmen (Phase 2).....	8
4. Kosten und Finanzierung	9

1. Ausgangslage

Seit dem 1. Mai 2007 muss in der Stadt Bern bei «bewilligungspflichtigen Veranstaltungen auf öffentlichem Grund» grundsätzlich Pfand- oder Mehrweggeschirr verwendet werden¹. Diese gesetzlich verankerte Mehrwegpflicht leistet einen wichtigen Beitrag zur Abfallvermeidung, wie etwa der Vergleich der Fasnacht von 2004 mit jener von 2008 zeigt (Abfallreduktion um 43 Prozent)².

Mit GRB 2013-111 hat der Gemeinderat am 13. Februar 2013 den Entscheid gefällt, dass das Mehrwegkonzept auf die Stadtverwaltung ausgedehnt werden soll und auch Veranstaltungen auf öffentlichem Grund im Gemeingebrauch in Privateigentum der Pflicht unterworfen werden sollen. Im September 2013 wurde unter der Federführung von Entsorgung + Recycling (ERB) das entsprechende Projekt gestartet. Das Projekt ist in zwei Teilprojekte unterteilt:

Teilprojekt 1 beinhaltet die Mehrwegausdehnung in der Stadtverwaltung, städtischen Liegenschaften, städtisch subventionierten Betrieben und ausgelagerten Betrieben. Gegenstand von Teilprojekt 2 ist die Ausdehnung der Mehrwegpflicht auf bewilligungspflichtige Veranstaltungen auf öffentlichem Grund im Gemeingebrauch in Privateigentum (z.B. Lauben). Das vorliegende Mehrwegkonzept bezieht sich in seinem Umfang nur auf die Umsetzung des Teilprojekts 1. Es hat den Charakter einer verbindlichen Weisung des Gemeinderates an die städtischen Verwaltungsstellen.

Vielerorts wird heute Mehrweggeschirr auch dort eingesetzt, wo dies gesetzlich nicht vorgeschrieben wäre. So setzen beispielsweise 85% der städtischen Betriebe Mehrweggeschirr ein, ebenso wie die Restaurationsbetriebe des Kunstmuseums oder des Historischen Museums³. Eine Erhebung von Jugendamt und Schulamt hat gezeigt, dass auch in Tagesstätten und Tagesschulen in über 90% der Betriebe im Alltag Mehrweggeschirr eingesetzt wird.

Andererseits besteht in vielen Bereichen, wo der Einsatz von Mehrweggeschirr heute freiwillig ist, weiterhin ein grosses Potenzial zur Abfallvermeidung. Selbst die Verwaltung geht nicht immer mit gutem Beispiel voran: bei Anlässen, die durch städtische Dienststellen organisiert werden – seien es interne Anlässe, wie Mitarbeitendenanlässe, oder externe Anlässe, wie öffentliche Informationsveranstaltungen – wird längst nicht immer Mehrweggeschirr eingesetzt.

Dies gilt zum Teil auch für Veranstaltungen, die durch Dritte auf Grundstücken der Stadt durchgeführt werden, etwa Lesungen mit Barbetrieb im Innenhof des Erlacherhofs, Flohmärkte oder Schulfeste auf Schulhausarealen oder der Buffetbetrieb bei Sportveranstaltungen in städtischen Sportanlagen. Diese Areale gelten nicht als «öffentlicher Grund», weswegen die Verwendung von Mehrweggeschirr auch nicht unter das Abfallreglement fällt.

Ein im Hinblick auf die Abfallvermeidung besonders relevantes Thema sind in diesem Zusammenhang die städtischen Freibäder. Mit Ausnahme des Marzilibads, wo seit 2013 bei Esswaren Mehrweggeschirr eingesetzt wird, kommt in den übrigen städtischen Freibädern heute mehrheitlich Einweggeschirr zum Einsatz⁴. Ähnlich ist die Situation bei städtisch subventionierten Betrieben, wo der Einsatz von Mehrweggeschirr heute ebenfalls freiwillig ist.

Der Gemeinderat der Stadt Bern vertritt die Ansicht, dass im Interesse der Abfallvermeidung künftig auch in jenen Bereichen vermehrt Mehrweggeschirr zum Einsatz gelangen soll, wo dies gemäss Abfallreglement nicht vorgeschrieben ist. Er sieht sich in dieser Haltung gestützt durch entsprechende parlamentarische Vorstösse⁵. Das vorliegende Konzept zeigt auf, mit welchen Massnahmen der Gemeinderat dieses Ziel erreichen will.

¹ Vgl. Art. 4 des Abfallreglements vom 25. September 2005 (AFR; SSSB 822.1)

² Vgl. Bericht des Gemeinderats vom 21.12.2011 zum Postulat Fraktion SP/JUSO vom 04.09.2008 (10.000086)

³ ebd.

⁴ Im Jahr 2013 wurde im Marzilibad mit finanzieller Unterstützung durch die Stadt ein freiwilliger Pilotversuch mit Mehrweggeschirr durchgeführt. In den Jahren 2014 und 2015 wurde der Mehrwegbetrieb freiwillig weitergeführt.

⁵ Postulat Fraktion SP/JUSO (Beat Zobrist, SP) vom 4. September 2008: «Mehrweg statt Wegwerf auch in städtischen und städtisch subventionierten Betrieben!» sowie Motion Fraktion SVPplus (Roland Jakob/Manfred Blaser, SVP) vom

2. Handlungsfelder

2.1. Vorbildfunktion der städtischen Verwaltung

Die Stadt spielt bei der Verwendung von Mehrweggeschirr eine Vorreiterrolle. Bevor Dritte zu zusätzlichen Anstrengungen verpflichtet werden, soll die Stadt ihrer Vorbildfunktion gerecht werden. Zuvorderst werden deshalb die Dienststellen der städtischen Zentralverwaltung⁶ in die Pflicht genommen. Wenn städtische Dienststellen Veranstaltungen⁷ organisieren, ist künftig konsequent Mehrweggeschirr zu verwenden – unabhängig davon, wo diese Veranstaltungen stattfinden⁸.

Auch im Verwaltungsalltag soll wo immer möglich Mehrweggeschirr zum Einsatz kommen, etwa bei Sitzungen, in Pausenräumen, bei internen Apéros und dergleichen. Die Einzelheiten des Mehrwegeinsatzes in den Dienststellen der Zentralverwaltung werden in einer Wegleitung mit zwei Kapiteln geregelt (für Veranstaltungen und für den Verwaltungsalltag). Die Einführung erfolgt per Gemeinderatsbeschluss. Die Finanzierung (z.B. für die Anschaffung oder Miete von Mehrweggeschirr) erfolgt im Normalfall über die Globalbudgets der Ämter. Abwaschmaschinen werden durch Immobilien Stadt Bern angeschafft und finanziert, sofern es im Rahmen von Neubauten oder Sanierungen geschieht. Ansonsten gehen die Anschaffungskosten direkt zulasten der Dienststellen⁹.

Schliesslich soll die Stadt auch bei der Vergabe von Catering-Aufträgen mit gutem Vorbild vorangehen und die Verwendung von Mehrweggeschirr verlangen. Der Gemeinderat stützt sich dabei auf das städtische Abfallentsorgungskonzept von 2003, welches die Abfallvermeidung bei öffentlichen Beschaffungen und der Vergabe von Aufträgen explizit erwähnt¹⁰.

2.2. Erweiterter Geltungsbereich des Abfallreglements

Aufgrund eines Beschwerdeverfahrens, das seinen Abschluss im Bundesgerichtsurteil BGer 2C_61/2012 vom 2. Juni 2012 fand, wurde deutlich, dass der Begriff «öffentlicher Grund» im Abfallreglement auch öffentliche Flächen in privatem Eigentum umfasst¹¹. Namentlich betrifft dies beispielsweise die Lauben in der Altstadt, den Vorplatz beim Stade de Suisse oder sonstige öffentliche Plätze in privatem Eigentum. Damit muss in absehbarer Zeit eine Praxisänderung bei der Anwendung von Artikel 4 des Abfallreglements vorgenommen werden. Nach dem Willen des Gemeinderats soll dies aber erst erfolgen, wenn die «stadinternern» Massnahmen in Kraft sind. Die Einzelheiten der anstehenden Praxisänderung werden in einem separaten Prozess geklärt und sind nicht Gegenstand des vorliegenden Mehrwegkonzepts.

2.3. Mehrwegpflicht für städtische Grundstücke und Liegenschaften

Unabhängig vom Abfallreglement kann die Stadt Bern als Eigentümerin auf ihren Grundstücken und Liegenschaften eine Mehrwegpflicht erlassen¹¹. Ob und wie sie das tut, muss aber differenziert betrachtet werden. Bei Grundstücken und Liegenschaften im *Finanzvermögen*, also dauerhaft an Private vermieteten Wohnungen und Geschäftsliegenschaften, die nicht der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, steht eine umfassende Mehrwegpflicht für den Gemeinderat nicht zur Debatte.

Anders ist die Situation bei Grundstücken und Liegenschaften im *Anstalts- und Verwaltungsvermögen*. Wird beispielsweise der Erlacherhof für eine private Veranstaltung vermietet und dabei ein Buffet oder eine Bar betrieben, sollte nach Ansicht des Gemeinderates Mehrweggeschirr zum Ein-

12.01.2012: «Das Abfallreglement und die Mehrweggeschirrpflicht gilt auch für Grundstücke der Stadt Bern, die durch Mietverhältnisse der öffentlichen Nutzung entzogen sind!» (umgewandelt in Postulat am 08.11.2012).

⁶ Zu den Dienststellen der städtischen Zentralverwaltung gehören alle Ämter der fünf Direktionen sowie die Stadtkanzlei, der Informationsdienst, der Ombudsmann, der Datenschutzbeauftragte und das Finanzinspektorat.

⁷ Gemeint sind bspw. Mitarbeiter/innen-Anlässe, öffentlichen Informationsveranstaltungen, Medienanlässe etc.

⁸ Dies in Abgrenzung zur gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwegpflicht, die nur auf öffentlichem Grund gilt (und überdies nur bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen).

⁹ Für weitere Einzelheiten zur Umsetzung und Finanzierung der Mehrwegpflicht s. Kapitel 3 und 4.

¹⁰ Vgl. Abfallentsorgungskonzept 2003, Seite 11, Abs. 4.2, Abschnitt „Öffentliche Beschaffung und Vergabe von Aufträgen“.

¹¹ Allerdings kann sie einen Mehrweg-Einsatz in den meisten Fällen nicht einfach per Gemeinderatsbeschluss verfügen, sondern müsste dies via die Anpassung von Miet-, Nutzungs- oder Pachtverträgen tun.

satz kommen. Wünschenswert wäre auch, wenn auf städtischen Freizeit- und Sportanlagen nur noch Mehrweggeschirr verwendet würde. Dies müsste durch die Nutzerinnen und Nutzer der Anlagen (z.B. Sportvereine) umgesetzt werden. Gleiches gilt für Tagesstätten, Kindergärten oder Schulen (z.B. bei Schulhausfesten).

Als zwingend erachtet es der Gemeinderat, dass in den städtischen Freibädern wo immer möglich Mehrweggeschirr verwendet wird. Im Jahr 2013 wurde im Marzilibad ein freiwilliger Pilotversuch durchgeführt, der den Nachweis für die grundsätzliche Machbarkeit des Vorhabens erbrachte. Allerdings ist die Umstellung auf ein Mehrwegregime nicht überall ohne weiteres und per sofort möglich. Abklärungen von Immobilien Stadt Bern haben gezeigt, dass zum Teil erhebliche bauliche Investitionen nötig sind, die im Rahmen von regulären Sanierungsplanungen vorzunehmen sind.

Allen Abgrenzungsschwierigkeiten im Einzelfall zum Trotz, ist der Gemeinderat der Ansicht, dass Nutzerinnen und Nutzer von Grundstücken und Liegenschaften des städtischen Anstalts- und Verwaltungsvermögens *grundsätzlich* der Mehrwegpflicht unterstehen sollen. Er ist sich aber bewusst, dass es dabei Ausnahmen braucht. So sollen privatrechtliche Gewerbebetriebe, wie beispielsweise eine Bäckerei oder ein Restaurant, die ohne Bezug zu einer öffentlichen Aufgabenerfüllung in einer städtischen Liegenschaft im Verwaltungsvermögen eingemietet sind, von der Mehrwegpflicht ausgenommen werden.

Der Gemeinderat ist sich auch bewusst, dass die Umstellung auf ein Mehrwegregime nicht für alle Nutzerinnen und Nutzer von städtischen Infrastrukturen gleich einfach zu bewerkstelligen ist. Für Institutionen und Organisationen, die von Freiwilligen geführt werden, kann der vermeintliche oder tatsächliche Zusatzaufwand ebenso abschreckend wirken, wie mögliche Investitionen in die Infrastruktur. Bevor verbindliche Vorgaben in Nutzungs- oder Mietverträge aufgenommen werden, sollen die Umsetzungsmodalitäten und allfällige Ausnahmeregelungen geklärt und soweit sinnvoll mittels ausgewählter Pilotversuche präzisiert werden.

2.4. Mehrwegpflicht für subventionierte Betriebe

Mit Blick auf die Gleichbehandlung sollen auch Betriebe, die nicht im Anstalts- oder Verwaltungsvermögen eingemietet sind, der Mehrwegpflicht unterstehen, sofern sie von der Stadt subventioniert werden. Es wäre stossend, wenn beispielsweise ein Jugendtreff in einer städtischen Liegenschaft (selbst wenn er keine Subventionen erhält) der Mehrwegpflicht untersteht, während ein vergleichbarer, aber von der Stadt subventionierter Betrieb in einer privaten Liegenschaft davon ausgenommen ist. Die Gleichbehandlung sollte auch für allfällige Ausnahmebestimmungen und Unterstützungsmassnahmen (Beratungsleistungen, kostengünstige Erstausrüstung durch Logistik Bern) sowie den Terminplan für die Umsetzung gelten.

2.5. Mehrweg-Einsatz in ausgelagerten Betrieben

Bei ausgelagerten städtischen Betrieben (Energie Wasser Bern, BERNMOBIL, ARA Region Bern AG) kann der Gemeinderat keine Vorgaben für den Tagesbetrieb machen. Diesen Betrieben soll empfohlen werden, die gleichen Regelungen wie in der Stadtverwaltung umzusetzen. Die Stadtvertretungen sind gefordert, den politischen Willen zur Einführung des Mehrwegkonzeptes in die entsprechenden Entscheidungsgremien (Verwaltungsrat, Kommissionen, etc.) einzubringen.

2.6. Vereinfachungen bei der Handhabung der Mehrwegpflicht

Im Rahmen der parlamentarischen Behandlung der diversen Vorstösse im Zusammenhang mit der Mehrwegpflicht hat der Gemeinderat in Aussicht gestellt, Vereinfachungen bei der Handhabung zu prüfen¹². Es geht dabei um die Handhabung der *gesetzlichen* Mehrwegpflicht gemäss Abfallreglement. Wie in Abschnitt 2.2 bereits ausgeführt, steht ohnehin eine Überprüfung der Umsetzungspraxis des Abfallreglements an. Allfällige Vereinfachungen bei der Handhabung der gesetzlichen Mehrwegpflicht sollen deshalb in diesem Zusammenhang geprüft werden und sind nicht Gegenstand des vorliegenden Konzepts.

¹² Vgl. Bericht des Gemeinderats vom 05.09.2012 zur (abgelehnten) Motion Fraktion GLP vom 15.03.2012 (12.000100).

3. Massnahmen und Umsetzung

3.1. Kurzfristige Massnahmen (Phase 1)

Mehrwegpflicht in den Dienststellen der Zentralverwaltung

- Bei Veranstaltungen, die durch Dienststellen der Zentralverwaltung organisiert, durchgeführt oder finanziert werden, wird nur noch Mehrweggeschirr eingesetzt. Die Kosten, etwa für die Miete von Mehrweggeschirr, gehen zu Lasten der jeweiligen Sachkredite (bspw. bei einer Informationsveranstaltung zu einem öffentlichen Bauvorhaben auf den entsprechenden Projektkredit). Entsorgung + Recycling Bern erstellt eine Wegleitung, welche die Veranstalter bei der Umsetzung der Mehrwegpflicht unterstützt und die Einzelheiten der Umsetzung regelt.
- Im Verwaltungsalltag der Dienststellen der Zentralverwaltung wird grundsätzlich nur noch Mehrweggeschirr verwendet (Sitzungen, Pausenräume, betriebsinterne Kantinen, interne Apéros, etc.). Davon ausgenommen sind Getränke und Lebensmittel, welche durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selber mitgebracht werden (wobei eine entsprechende Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Dienststellenverantwortlichen erwünscht ist).

Die Anschaffung von Mehrweggeschirr (für Sitzungen, Pausenräume, etc.) geht zulasten der Globalkredite der jeweiligen Dienststellen. Wo die Umstellung auf ein Mehrwegregime mit grösseren Investitionen (Umbauten) oder mit der Anpassungen von Verträgen (Cateringverträge, Verträge mit Kantinenbetreibern, Getränkeautomaten) verbunden ist, erfolgt die Umstellung bei nächstbesther Gelegenheit, also bspw. bei einer planmässigen Sanierung bzw. im Rahmen von Beschaffungen, Vertragserneuerungen oder neuen Vertragsabschlüssen. Die Beschaffung von Abwaschmaschinen geht zulasten von Immobilien Stadt Bern, sofern es sich um Sanierungen oder Neubauten handelt. In den anderen Fällen tragen die Dienststellen die Kosten für die Beschaffung der Abwaschmaschinen.

In Verträgen für externes Catering ist sicherzustellen, dass Mehrweggeschirr zum Einsatz kommt. In entsprechenden Ausschreibungen soll die Verwendung von Pfand- oder Mehrweggeschirr deshalb als generelle Teilnahmebedingung oder als Eignungs- oder Zuschlagskriterium berücksichtigt werden. Die Einzelheiten sind in Zusammenarbeit mit den Direktionen und Ämtern sowie der Fachstelle Beschaffungswesen zu regeln.

Entsorgung + Recycling Bern erstellt eine Wegleitung und ein Merkblatt, welche die Dienststellen bei der Einführung und Handhabung der Mehrwegpflicht unterstützen und die Einzelheiten regeln.

- Die Dienststellen der Zentralverwaltung sind verpflichtet, Mehrweggeschirr (Erstausrüstung und Ergänzungen) bei Logistik Bern zu beziehen. Logistik Bern organisiert und koordiniert die Erstausrüstung für Dienststellen, die noch kein Mehrweggeschirr haben. Die Kosten der Anschaffung gehen zu Lasten der Dienststellen. Logistik Bern vermietet ausserdem Mehrweggeschirr und bietet einen Liefer- und Abwaschservice für kleine bis mittlere städtische Veranstaltungen (bis 300 Personen).
- Die Einführung der Mehrwegpflicht für die Dienststellen der Zentralverwaltung erfolgt per 1. Januar 2016.

Mehrwegpflicht für Tagesstätten, Kindergärten und Schulen

- Aus Sicht des Gemeinderates ist es wünschenswert, dass sich auch Kindergärten und Schulen dem städtischen Mehrwegkonzept anschliessen, zumal so Kinder und Jugendliche als wichtige Zielgruppe für die Abfallvermeidung sensibilisiert werden können. Angesichts der speziellen Herausforderungen soll hier aber mit einer verbindlichen Einführung zugewartet werden, bis die Direktion für Bildung, Soziales und Sport zusammen mit den Betroffenen pragmatische Re-

gelingen entwickelt hat, wie die konsequente Verwendung von Pfand- und Mehrweggeschirr sichergestellt werden kann.

- Der Gemeinderat beauftragt deshalb die Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün und die Direktion für Bildung, Soziales und Sport ein Konzept vorzulegen, wie in den Tagesstätten, Schulen und Kindergärten das städtische Mehrwegkonzept (in Anlehnung an die Praxis bei den Dienststellen der Zentralverwaltung) verbindlich umgesetzt werden kann. Der Fokus soll dabei insbesondere auf den publikumsintensiven Veranstaltungen (z.B. Schulfeste) liegen. Dabei sollen auch die Möglichkeiten zur Abfallvermeidung im Alltagsbetrieb im Auge behalten werden¹³. Das Konzept ist in Zusammenarbeit mit den Schulkommissionen, Schulen, Kindergärten und Tagesstätten zu erarbeiten.
- In diesem Rahmen ist auch sicherzustellen, dass in Ausschreibungen für externes Catering (z.B. für städtische Tagesstätten oder Kantinen) die Verwendung von Mehrweggeschirr verlangt wird. Zu diesem Zweck soll in entsprechenden Ausschreibungen die Verwendung von Pfand- oder Mehrweggeschirr als generelle Teilnahmebedingung oder als Eignungs- oder Zuschlagskriterium berücksichtigt werden.
- Die Modalitäten, allfällige Ausnahmen und der Zeitpunkt der Einführung der Mehrwegpflicht werden im Konzept präzisiert. Dieses wird dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt.

Mehrwegpflicht für städtische Freibäder

- Eine generelle Verpflichtung aller Freibäder inklusive Camping Eichholz kann nicht kurzfristig verordnet werden. Im Fall des Marzilibads hat sich eine gesetzeskonforme und einigermaßen kostengünstige Umsetzung dank günstigen räumlichen Verhältnissen, einem pragmatischen Vorgehen¹⁴ und dem Engagement des Pächters und seiner Crew in eingeschränktem Umfang als machbar erwiesen. Die räumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen sind aber nicht in allen Betrieben gegeben. In den meisten Fällen erfordert die Umstellung auf ein Mehrwegregime grössere bauliche Massnahmen und finanzielle Investitionen¹⁵. Diese Umbauarbeiten sollen im Rahmen der ordentlichen Sanierungen, wie sie in den nächsten 7-10 Jahren (je nach Standort) vorgesehen sind, vorgenommen werden. Die Umstellung auf ein Mehrwegregime soll deshalb erst verbindlich erfolgen, wenn die infrastrukturellen Voraussetzungen vorhanden sind. Ab diesem Zeitpunkt kann die Mehrwegpflicht via Miet- oder Pachtverträge eingeführt werden.
- Als kurzfristige bzw. sofort umsetzbare Massnahme beauftragt der Gemeinderat aber die Direktion für Finanzen, Personal und Informatik (Immobilien Stadt Bern) und die Präsidialdirektion (Hochbau Stadt Bern), die Umrüstung der Freibäder für den Mehrwegbetrieb in die Sanierungsplanungen aufzunehmen.
- Ausserdem sollen die Betriebe ermuntert werden, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und dem Beispiel des Marzilibads folgend, den freiwilligen Einsatz von Mehrweggeschirr ins Auge zu fassen. Zu diesem Zweck wird die Direktion für Finanzen, Personal und Informatik (Immobilien Stadt Bern) zusammen mit der Direktion für Bildung, Soziales und Sport (Sportamt) beauftragt, mit den Betreibern der Freibäder in Kontakt zu treten und Möglichkeiten für die freiwillige Mehrwegverwendung auszuloten. Eine direkte finanzielle Unterstützung durch die Stadt ist dafür nicht vorgesehen. Entsorgung + Recycling Bern bietet aber beratende Unterstützung an.

¹³ Vgl. dazu auch GRB 2015-1030 vom 24. Juni 2015 zur Einführung eines Abfalltrennsystems im Verwaltungsvermögen der Immobilien Stadt Bern

¹⁴ So wurde bspw. darauf verzichtet, auch Getränke im Mehrwegsystem abzugeben.

¹⁵ Gemäss Abklärungen von Immobilien Stadt Bern fallen für separate Schalter, Lagerräume, leistungsfähige Abwaschmaschinen Investitionskosten von bis zu mehreren Hunderttausend Franken an. Externe Abwaschdienste schlagen ebenfalls mit bis zu 250'000 CHF zu Buche.

Mehrwegpflicht für Nutzer/innen städtischer Infrastrukturen

- Wie bereits in Kapitel 2.3 ausgeführt, sollen Nutzerinnen und Nutzer von Grundstücken und Liegenschaften des städtischen Anstalts- und Verwaltungsvermögens *grundsätzlich* einer Mehrwegpflicht unterstellt sein. Diese Mehrwegpflicht soll allerdings nicht «per Dekret» pauschal verordnet werden, sondern nach vorgängiger Klärung der Umsetzungsmodalitäten (ggf. mittels Durchführung von Pilotversuchen) auf geeignete Weise durchgesetzt werden. Wie bereits ausgeführt, können auch Ausnahmeregelungen nötig sein, welche den jeweiligen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen Rechnung tragen. Dies gilt insbesondere für Betriebe und Institutionen, die von Freiwilligen geführt werden und die oft nur über knappe infrastrukturelle, finanzielle oder personelle Ressourcen verfügen.
- Zwecks Vorbereitung der Umsetzung beauftragt der Gemeinderat die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (soziale Institutionen, Sportanlagen) und die Präsidialdirektion (kulturelle Institutionen), zusammen mit der Direktion für Finanzen, Personal und Informatik (Immobilien Stadt Bern), der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün (Entsorgung + Recycling) und der Stadtkanzlei, die Details der Einführung der Mehrwegpflicht für Nutzerinnen und Nutzer städtischer Infrastrukturen zu präzisieren, die Instrumente für die Durchsetzung (bspw. Anpassung von Miet-, Nutzungs-, oder Pachtverträgen) und allfällige Ausnahmeregelungen zu definieren.

Gegebenenfalls können zu diesem Zweck 2-3 ausgewählte Pilotversuche durchgeführt werden. Für die Pilotversuche bieten sich beispielsweise Sportvereine oder andere Institutionen an, die durch Freiwillige geführt werden.

Das Ziel der Arbeiten ist es, für alle Nutzerinnen und Nutzer städtischer Infrastrukturen (Vereine, Institutionen und private Nutzerinnen und Nutzer) möglichst einheitliche Regeln zu definieren. Es wäre für Drittnutzer nicht nachvollziehbar, wenn je nach behördlicher Zuständigkeit unterschiedliche Regeln gelten würden.

- Das Ergebnis der Arbeiten ist dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen. Dabei soll aufgezeigt werden, wie eine einheitliche Einführung der Mehrwegpflicht für verschiedenen Drittnutzerinnen und -nutzer von städtischen Infrastrukturen sichergestellt werden kann. Namentlich ist auch aufzuzeigen, welche Ausnahmeregelungen und ggf. Anpassungen an Miet-, Nutzungs-, oder Pachtverträgen vorgesehen sind.

Mehrwegpflicht für subventionierte Betriebe

- Im Grundsatz sollen für subventionierte Betriebe mit Leistungsverträgen die gleichen Regeln gelten wie für Nutzerinnen und Nutzer von städtischen Infrastrukturen. Dies soll unabhängig davon gelten, ob die betreffenden Institutionen städtische oder private Infrastrukturen nutzen.
- In vielen Fällen sind subventionierte Betriebe ohnehin in städtischen Liegenschaften untergebracht oder nutzen städtische Infrastrukturen. In diesen Fällen gelten hinsichtlich der Mehrwegpflicht auch die Regeln, welche im Zusammenhang mit der Nutzung städtischer Infrastrukturen erarbeitet werden (vgl. vorangehender Abschnitt).
- Darüber hinaus muss aber sichergestellt werden, dass sich auch subventionierte Institutionen in privaten Liegenschaften an dieselben Regeln halten. Inwieweit in diesen Fällen entsprechende Regelungen direkt in die Leistungsverträge aufgenommen werden sollen, ob auf (ggf. zu erstellende) separate Merkblätter oder Wegleitungen verwiesen wird oder ob einfach pauschal darauf hingewiesen wird, dass dieselben Regeln wie bei der Nutzung städtischer Infrastrukturen einzuhalten sind, ist zu klären.
- Zwecks Vorbereitung der Umsetzung beauftragt der Gemeinderat deshalb die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (soziale Institutionen) und die Präsidialdirektion (kulturelle Institutionen), zusammen mit der Direktion für Tiefbau, Verkehrs und Stadtgrün (Entsorgung + Recyc-

ling) und der Stadtkanzlei die Details der Einführung der Mehrwegpflicht für subventionierte Betriebe zu präzisieren und allfällige Ausnahmeregelungen zu definieren.

- Wo möglich ist sicherzustellen, dass die Leistungsverträge bei nächster Gelegenheit (ab der nächstmöglichen Leistungsperiode) mit einer Mehrwegverpflichtung ergänzt werden. Bis dahin können die Betriebe von den zuständigen Direktionen bspw. im Rahmen der Evaluations- und Controllinggespräche und analog zu den Freibädern ermuntert werden, freiwillige Massnahmen zu ergreifen.

Mehrwegtauglichkeit von städtischen Infrastrukturen

- Im Zusammenhang mit der Einführung der Mehrwegpflicht stellt sich die Frage, inwieweit die vorhandene Infrastruktur dafür geeignet ist. Dies gilt für die Zentralverwaltung (bspw. verwaltungseigene Kantinen), in besonderem Masse für die Freibäder, aber auch für die Infrastruktur von Tagesstätten, Kindergärten und Schulen sowie generell für städtische Infrastrukturen. Damit mittel- bis langfristig auch dort eine Mehrwegpflicht eingeführt werden kann, wo dies heute aus baulichen Gründen nicht möglich ist, soll bei Neubauten, Umbauten und Sanierungen die „Mehrwegtauglichkeit“ berücksichtigt werden.
- Der Gemeinderat beauftragt zu diesem Zweck die Direktion für Finanzen, Personal und Informatik (Immobilien Stadt Bern) und die Präsidialdirektion (Hochbau Stadt Bern), bei Neubauten sowie bei Umbau- und Sanierungsplanungen von städtischen Liegenschaften die Anforderungen im Zusammenhang mit der Verwendung von Mehrweggeschirr zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei städteigenen Gastronomiebetrieben, betriebsinternen Kantinen, Freibädern, aber auch bei Schulgebäuden, Sportanlagen oder sonstigen Grundstücken und Liegenschaften, in denen mit häufiger Lebensmittelabgabe zu rechnen ist.

Mehrweg-Einsatz in ausgelagerten Betrieben

- Die ausgelagerten Betriebe werden durch den Gemeinderat brieflich über das städtische Mehrwegkonzept in Kenntnis gesetzt. Den Betrieben wird empfohlen, sich dem städtischen Mehrwegkonzept (analog den Dienststellen der Zentralverwaltung) anzuschliessen.
- Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Bern setzen sich in den Entscheidungsgremien der ausgelagerten Betriebe von Amtes wegen für die Einführung eines Mehrwegkonzepts ein.

3.2. Folgemassnahmen und weiterführende Massnahmen (Phase 2)

- Einführung der Mehrwegpflicht in Tagesstätten, Kindergärten und Schulen gemäss zu erstellendem Konzept (bei schuleigenen Veranstaltungen und im schuleigenen Tagesbetrieb).
- Einführung der Mehrwegpflicht für Nutzerinnen und Nutzer von städtischen Grundstücken und Liegenschaften im Anstalts- und Verwaltungsvermögen gemäss den zu erarbeitenden Regelungen.
- Einführung der Mehrwegpflicht für subventionierte Betriebe gemäss den zu erarbeitenden Regeln.
- Sicherstellung der «Mehrwegtauglichkeit» bei Neubauten, Umbauten und Sanierungen, namentlich für die städtischen Freibäder, aber auch bei weiteren städtischen Liegenschaften, in denen eine regelmässige Lebensmittelabgabe stattfindet (bspw. betriebsinternen Kantinen)
- Ausdehnung der Mehrwegpflicht auf bewilligungspflichtige Veranstaltungen auf öffentlichem Grund im Gemeingebrauch in Privateigentum (z.B. Lauben) sowie Prüfung allfälliger Vereinfachungen bei der Handhabung (=Teilprojekt 2).

4. Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die Anschaffung von Mehrweggeschirr für jene Dienststellen, die noch nicht darüber verfügen (ca. 6 000.00 Franken), die Anschaffung von Sammelbehältern (ca. Fr. 13 000.00) sowie die Anschaffung von sieben Abwaschmaschinen (ca. Fr. 32 000.00) werden über die Globalbudgets der betroffenen Dienststellen finanziert und müssen auch in diesem Rahmen kompensiert werden.

Die Durchführung von allfälligen Pilotversuchen wird auf rund Fr. 15 000.00 veranschlagt. Die Finanzierung der Pilotversuche erfolgt über die Spezialfinanzierung Entsorgung + Recycling (Abfallrechnung).

Welche Kosten für eine allfällige Mehrweggeschirr-Erstausstattung von subventionierten Betrieben, Kindergärten, Tagestätten, Schulen etc. anfallen, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden. Dazu müssen zuerst die in Auftrag gegebenen konzeptionellen Vorarbeiten vorliegen.

Die im Zuge von baulichen Sanierungen und Neubauten erforderlichen Massnahmen zur Herstellung der Mehrwegtauglichkeit sind in den entsprechenden Einzelkrediten auszuweisen. Ihre Höhe kann zurzeit nicht im Detail abgeschätzt werden.

Der Gemeinderat muss aus diesen Gründen mit der Genehmigung des vorliegenden Konzepts keinen Kredit bewilligen.

Vom Gemeinderat genehmigt an der Sitzung vom 11. November 2015